

SPIELORDNUNG Jugend (SPO-J WHV)

(Gültig ab 1. April 2022, zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandsjugendtages
am 26.03.2022)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zuständigkeiten	2
B.	VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS	2
§ 3	Spielklassen	2
§ 4	Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften	3
§ 5	Rahmenterminplan	3
§ 6	Gruppeneinteilung	4
§ 7	Spielansetzung	4
§ 8	Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft	5
C.	ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN	5
§ 9	Meldung von Stammspielern	5
§ 10	Spielberechtigung	5
D.	DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	6
§ 11	Meisterschaftsspiele	6
§ 12	Meisterschaftsspiele im Feldhockey	6
§ 13	Meisterschaftsspiele im Hallenhockey	7
§ 14	Spielverlegungen	8
§ 15	Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter	9
§ 16	Endrunden im Feld- und Hallenhockey	9
E.	SCHIEDSRICHTER	12
§ 17	Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung	12
§ 18	Ansetzung von Schiedsrichtern	13
§ 19	Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz	14
§ 20	Ausgleich der Schiedsrichterkosten	14
F.	STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL	15
§ 21	Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter	15
§ 22	Fristen für die Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter	16
§ 23	Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses Jugend (ZA-J)	16
§ 24	Fälligkeit von Strafen oder Bearbeitungsgebühren	17
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 25	Ergänzungen und Änderungen	16
§ 26	Beschlussfassung	17

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die SPO-J WHV ergänzt und modifiziert die Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) sowie die Regelungen des Westdeutschen Hockey-Verbandes (§ 4 SPO DHB; § 12 Satzung WHV).
- (2) Die SPO-J WHV gilt verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele im Jugendbereich, die unter der Leitung des WHV durchgeführt werden, für alle Vereine des WHV (einschließlich der Vereine anderer Landeshockeyverbände im Sinne des § 18 Abs. 2 SPO DHB) und deren Mitglieder sowie für Schiedsrichter und Betreuer (§ 1 Abs. 3b SPO DHB), die keinem Verein des WHV angehören.
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen obliegt dem Sportausschuss-Jugend (SpA-J). Vorsitzende des SpA-J ist der Vizepräsidentin Jugend. Dem SpA-J gehören weiterhin an: der Spielplanungs Koordinator (SPK – Mitarbeiter der WHV Geschäftsstelle), die Landestrainer, der Jugendsportwart Leistungssport sowie je ein Vertreter der Bezirke. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Eine Entscheidung kann nicht gegen den SPK und die Landestrainer und auch nicht gegen die Mehrheit der Bezirksvertreter getroffen werden. Der SpA-J setzt zu seiner Unterstützung für die einzelnen Ligen Staffelleiter ein. Die Staffelleiter sollen gleichmäßig auf die Bezirke verteilt werden.
- (2) Der Zuständige Ausschuss Jugend (ZA-J) ist Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SPO DHB; Er benennt, soweit erforderlich, Turnierausschüsse; § 3 Abs. 3 SPO DHB gilt entsprechend. Vorsitzender des ZA-J ist der Vizepräsident Jugend. Er und der Jugendschiedsrichterreferent benennen vor Beginn eines jeden Spieljahres je ein weiteres Mitglied sowie für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung je ein Ersatzmitglied.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 werden Meisterschaftsspiele der Altersklassen Minis, U8, U10, die Vorrundenturniere aller Altersklassen der Hallenhockey-Verbandsligen sowie die Kleinfeldrunden in eigener Zuständigkeit der Bezirke ausgetragen. Die Regelungen der SPO-J gelten ergänzend, soweit der Bezirk keine abweichenden Regelungen getroffen hat. Insoweit sind die jeweiligen Bezirksausschüsse Jugend Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SPO DHB. Meisterschaftsspiele aller anderen Altersklassen werden gemäß § 12 Abs. 5 im Feldhockey und § 13 Abs. 5 im Hallenhockey ausgetragen.

B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS

§ 3 Spielklassen

Es werden in den Altersklassen der Jugend (weiblich und männlich) alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:

1. Regionalliga
2. Oberliga
3. Verbandsliga

Der SpA-J kann bei Bedarf Spielklassen auflösen.

§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften

(1) Zur Teilnahme am Kinder- und Jugendspielbetrieb ist die Meldung und Veröffentlichung einer Ansprechperson zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt, im am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, zwingend erforderlich.
Die Meldung erfolgt direkt auf dem Meldebogen zum Jugendspielbetrieb.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetpräsenz des Vereins

(2) Anmeldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:
- für die Feldsaison: bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Feldsaison beginnt.
- für die Hallensaison: bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die jeweilige Hallensaison beginnt.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Meldungen bleiben unberücksichtigt. Der SpA-J kann Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz aufzufüllen ist.

(3) Die Meldungen sind in Textform an den SPK zu richten. Soweit die Meldungen für Meisterschaftsspiele auf Bezirksebene (§ 2 Abs. 2) erfolgen, sind sie abweichend von Satz 1 an die zuständigen Jugendsportwarte der Bezirke zu richten.

(4) Für die Meldung einer Mannschaft ab der Altersklasse U14, die in der Jugend-Regionalliga teilnehmen soll, muss auch zwingend ein WHV-Jugendverbandsschiedsrichter gemeldet werden, der

a) im Besitz einer gültigen J(A)-Lizenz ist.

b) die Qualifikationsmerkmale als Jugendverbandsschiedsrichter im Bereich des WHV erfüllt, die vom Jugendschiedsrichterreferenten des WHV festgelegt und veröffentlicht werden.

Andernfalls wird eine Regionalligameldung nicht berücksichtigt.

Dieser Absatz gilt mit den Meldungen zum 15. Januar 2022 (der letzte Satz wird zum 15. Januar 2022 gelöscht).

(5) Der SpA-J kann Mannschaften zweier Vereine aus dem Bereich des WHV in der Ober- und Verbandsliga gestatten, als Spielgemeinschaft an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen (nach § 4 Abs. 4 j SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB). Die Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen in keiner anderen Mannschaft derselben Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen.

(6) Gemischte Mannschaften, die vor Beginn einer Meisterschaftsrunde durch den SpA-J zu genehmigen sind, sind nur in der Verbandsliga der mU12 zulässig. § 10 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.

(7) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins, bei Turnieren der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich (bis spätestens 22.00 Uhr am Austragungstag des Spieles oder des Turniers) telefonisch, per SMS oder in digitaler Form an den WHV-Ergebnisdienst durchgeben.

§ 5 Rahmenterminplan

(1) Die Rahmenterminpläne werden vom SpA-J für die:
- Feldsaison 5 Wochen vor Beginn der Osterferien
- Hallensaison bis zum 15. Juni
eines jeden Jahres veröffentlicht.

- (2) In den Altersklassen der U18 soll die Überschneidung mit Spieltagen der Erwachsenenspielklassen der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regional- und Oberliga vermieden werden.
- (3) Spieltag für die U18 und für die U14 ist der Samstag, Spieltag für die U16 und für die U12 ist der Sonntag. Der SPK kann ausnahmsweise (auch) andere Spieltage festlegen, insbesondere wenn das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) am Sonntag (teilweise) nicht die Durchführung von Meisterschaftsspielen erlaubt. Die betroffenen Mannschaften können nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 einen anderen Wochentag vereinbaren.
- (4) Der letzte Spieltag wird für alle Meisterschaftsspiele der Spielklassen der Regional- und Oberligen einheitlich festgelegt. Der Staffelleiter kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein der (nicht vereinseigene) Platz oder die Halle nicht zur Verfügung steht.

§ 6 Gruppeneinteilung

- (1) Nach Eingang aller Meldungen nehmen der SPK und die Landestrainer auf Grund der Meldevorgaben und der bisherigen Ergebnisse eine Gruppeneinteilung vor. Hierbei sollen in Altersklassen mit mehreren Gruppen, alle Gruppen die gleiche Leistungsstärke aufweisen. Für die Einteilung nach der Leistung soll das Ergebnis des letzten Spieljahres in der gleichen Jahrgangszusammensetzung herangezogen werden. Der SPK und die Landestrainer können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes diese Gesamteinteilung nachträglich ändern.
- (2) Die abschließende Einteilung und das zugrunde liegende Ranking sind für die Feldsaison 5 Wochen vor Beginn der Osterferien und für die Hallensaison 5 Wochen vor Beginn der Herbstferien zu veröffentlichen.
- (3) In den Regional- und Oberligen darf ein Verein nur mit einer Mannschaft spielen. In der Verbandsliga darf ein Verein mit mehr als einer Mannschaft spielen, die jedoch in unterschiedlichen Gruppen spielen müssen; der SpA-J kann hiervon insbesondere aus regionalen Gesichtspunkten Ausnahmen zulassen.

§ 7 Spielansetzung

- (1) Soweit die Anschlagzeiten der Meisterschaftsspiele nicht nach § 5 im Rahmenterminplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest.
- (2) Meisterschaftsspiele können – mit Zustimmung des Gastvereins – abweichend von § 5 Abs. 3 an einem anderen Wochentag durchgeführt werden, wenn beide Vereine einer Spielpaarung ihr Einverständnis dem Staffelleiter in Textform anzeigen.
- (3) Der SPK benennt mit Veröffentlichung der jeweiligen Spielpläne ein Datum, bis zu dem die Vereine verpflichtet sind, Spielbeginn der Heimspiele an den vorgegebenen Spieltagen ihrer Mannschaften und die freien Hallenzeiten für die Heimturniere der Hallensaison, an den zuständigen Staffelleiter und den WHV-Ergebnisdienst zu melden (vgl. § 4). In der Mitteilung ist auch der Spielort (Anschrift der Platzanlage bei Feldspielen und der Halle bei Hallenspielen) anzugeben. Änderungen nach Ablauf dieser Fristen sind nur unter den Voraussetzungen des § 14 zulässig.
- (4) Für die Play-Off-Runden benennt der SPK gesondert ein Datum, bis zu dem die Vereine verpflichtet sind, den Spielbeginn der Heimspiele ihrer Mannschaften an den zuständigen Staffelleiter und den WHV-Ergebnisdienst zu melden.

- (5) Es dürfen keine Anschlagzeiten festgesetzt werden, die an einem Wochentag vor 17:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr, an einem Samstag vor 10:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr liegen. Der SPK kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein in der Hallenhockeysaison keine anderen Hallenzeiten zur Verfügung stehen.

§ 8 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft

- (1) Spiele von Mannschaften, die sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückziehen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, werden entsprechend § 26 Abs. 1 SPO DHB aus der Wertung genommen.
- (2) Eine Mannschaft kann durch Entscheidung des ZA-J vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn sie zu mehr als zwei Spielen nicht angetreten ist.

C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 9 Meldung von Stammspielern

- (1) Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, in Textform der zuständigen Staffelleitung der betroffenen Spielklassen melden; die Stammspielermeldung kann einen Torwart enthalten, der in einer anderen Mannschaft derselben Altersklasse als Feldspieler eingesetzt werden darf, dies kann der SpA-J auf Antrag eines Vereins, der vor Beginn der Saison gestellt werden muss, zulassen.
- (2) Diese Meldung muss vor dem ersten Meisterschaftsspieltag der betroffenen Altersklasse erfolgen. Die ersten elf (bei $\frac{3}{4}$ -Feld neun und in der Hallensaison sechs) auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler einer Mannschaft sind ab ihrem ersten Einsatz als Stammspieler anzusehen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt (nach § 4 Abs. 4 g) SPO DHB zulässige Ergänzung zu § 22 Abs. 3 SPO DHB). In diesem Fall muss immer ein Torwart unter den Spielern sein, ggf. wird der Torwart an die oberste Position im Spielberichtsbogen gesetzt.
- (3) Eine Stammspielermeldung für die unterklassigste Mannschaft eines Vereins ist nicht erforderlich, es sei denn, dass in dieser Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins teilnehmen (nach § 4 Abs. 4 i) SPO DHB zulässige Abweichung von § 22 Abs. 1 SPO DHB).
- (4) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Spielklasse teil (§ 13 Abs. 3), darf ein Stammspieler (§ 22 SPO DHB) für keine andere dieser Mannschaften eingesetzt werden (nach § 4 SPO DHB zulässige Abweichung von § 22 SPO DHB); die Regelungen über die Rückmeldung von Stammspielern (§ 22 SPO DHB) gelten entsprechend. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt § 20 Abs. 6 SPO DHB entsprechend.

§ 10 Spielberechtigung

- (1) Der SpA-J kann auf Antrag eines Vereins einem Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaftsspielen teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (nach § 4 SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 SPO DHB). In diesem Fall erteilt der SpA-J dem betreffenden Spieler in Textform eine Spielberechtigung für den zweiten Verein, die bei

einem Spiel für den zweiten Verein zusammen mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss. Die Staffelleitungen, die für die beiden Mannschaften zuständig sind, sind verpflichtet, nach jedem Spieltag sich gegenseitig hinsichtlich des Einsatzes eines Spielers mit Spielberechtigung für zwei Vereine zu unterrichten. Der SpA-J kann die für einen zweiten Verein erteilte Spielberechtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- (2) Der SpA-J kann auf Antrag eines Vereins einem Spieler in einem besonders begründeten Ausnahmefall mit dem Ziel der Inklusion die Spielberechtigung für die nächsttiefere Jugendaltersklasse erteilen, wobei diese nicht für Spiele um Deutsche Meisterschaften gilt.

D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

§ 11 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele der Regional-, Ober- und Verbandsligen gemäß § 3. Die Teilnahme an weiterführenden Spielen einer Deutschen Meisterschaft werden wie Meisterschaftsspiele des Verbandes gewertet.
- (2) Die Bezirksjugendausschüsse können im Rahmen ihrer Spielorganisation zulassen, dass
- a. in den Altersklassen U10 und U8 auch Spieler des anderen Geschlechts der jeweils jüngeren Altersklasse eingesetzt werden können;
 - b. in den Altersklassen U10 und U8 auch Spielerinnen des anderen Geschlechts in der gleichen Altersklasse eingesetzt werden können;
- wobei die Zahl dieser Spieler die Zahl der übrigen Spieler dieser Mannschaft, die gleichzeitig auf dem Spielfeld sind, nicht übersteigen darf.
- (3) Die Teilnahme einer Mannschaft „außer Konkurrenz“ ist ausschließlich in der Verbandsliga gestattet. Es dürfen in dieser Mannschaft höchstens drei Spieler eingesetzt werden, die dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse angehören.

§ 12 Meisterschaftsspiele im Feldhockey

- (1) Es werden alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt, der SPK entscheidet je nach Meldestärke über die Anzahl der Gruppen:
- a) Regionalliga
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12
 - b) Oberliga
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12

- c) Verbandsliga
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12

- d) Spieldauer und Zusammensetzung der Mannschaften U12
 1. Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Feldhockey für die Altersklasse U12 4 x 12 Minuten (ohne Zeitstopp bei Strafecke oder Tor), bei 2-minütiger Viertel- und 10-minütiger Halbzeitpause.
 2. Eine Mannschaft der Altersklasse U12 im Feldhockey besteht einschließlich aller Auswechselspieler aus höchstens 13 Spielern + ETW und spielt auf dem $\frac{3}{4}$ -Feld (Ergänzung von § 32 Abs. 1 SPO DHB).

- (2) Regionalliga
 - a) Die Mannschaften der Regionalliga spielen den Westdeutschen Meister unter sich aus.
 - b) Zum Ende der Gruppenphase spielen die vier bestplatzierten Mannschaften nach §16 Abs. 1 in einer Play-Off-Runde die ersten vier Plätze aus.
 - c) Die erstplatzierte Mannschaft der Play-Off-Runde ist Westdeutscher Meister.
 - d) Die erstplatzierten Mannschaften der Play-Off-Runde qualifizieren sich gemäß der Quotierung durch den DHB zur Deutschen Feldhockeymeisterschaft der Jugend.
 - e) Für die nicht für die Play-Off-Runde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

- (3) Oberliga
 - a) Die Mannschaften der Oberliga spielen den Oberligameister unter sich aus.
 - b) Zum Ende der Gruppenphase hin spielen die acht erstplatzierten Mannschaften nach § 16 Abs. 1 in einer Play-Off-Runde an maximal zwei Spieltagen und in Turnierform die ersten acht Plätze aus. Der Turniermodus wird von dem SPK bestimmt.
 - c) Für die nicht für die Play-Off-Runden qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

- (4) Verbandsliga
 - a) Die Mannschaften der Verbandsliga spielen den Verbandsligameister unter sich aus.
 - b) Zum Ende der Gruppenphase hin spielen die erstplatzierten Mannschaften nach § 16 Abs. 1 in einer Play-Off-Runde in Turnierform die ersten Plätze aus. Der Turniermodus sowie die Anzahl der qualifizierten Mannschaften ist abhängig von den Meldungen und wird vor der Saison von dem SPK bestimmt.
 - c) Für die nicht für die Play-Off-Runden qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

- (5) Für den Spielbetrieb aller jüngeren Altersklassen sind die Bezirksjugendausschüsse zuständig. Diese Spiele sollen nach den Regelempfehlungen des DHB durchgeführt werden.

§ 13 Meisterschaftsspiele im Hallenhockey

- (1) Es werden alljährlich Meisterschaftsspiele in Turnierform in folgenden Spielklassen durchgeführt, der SPK entscheidet je nach Meldestärke über die Anzahl der Regional- und Oberligagruppen:
 - a) Regionalliga
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14

4. mU12 und wU12
- b) Oberliga
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12
 - c) Verbandsliga (die Bezirksjugendausschüsse entscheiden je nach Meldestärke über die Anzahl der Verbandsligagruppen)
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12
 - d) Spieldauer U12
 1. Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Hallenhockey für die Altersklasse U12 2 x 10 Minuten (Ergänzung von § 17 Abs. 2 SPO DHB).
- (2) Regionalliga
- a) Nach der Vorrundenphase spielen die sechs erstplatzierten Mannschaften der Regionalliga in einer Endrunde den Westdeutschen Meister aus. Der SPK kann je nach Mannschaftsmeldung auch eine andere Anzahl von Teilnehmern festlegen.
 - b) Die erstplatzierte Mannschaft der Endrunde ist Westdeutscher Meister.
 - c) Die erstplatzierten Mannschaften der Endrunde qualifizieren sich gemäß der Quotierung durch den DHB zur Deutschen Hallenhockeymeisterschaft der Jugend.
 - d) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (3) Oberliga
- a) Nach der Vorrundenphase werden in Zwischenrunden die Endrundenteilnehmer ermittelt, die in einer Endrunde mit vier Mannschaften den Oberligameister ausspielen.
 - b) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (4) Verbandsliga
- a) Nach der Vorrundenphase spielen die erstplatzierten Mannschaften der Verbandsliga in einer Endrunde den Verbandsligameister aus. Der Turniermodus sowie die Anzahl der qualifizierten Mannschaften für die Endrunde sind abhängig von der Anzahl der Meldungen und werden vor der Saison vom SPK bestimmt.
 - b) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (5) Für den Spielbetrieb aller jüngeren Altersklassen sind die Bezirksjugendausschüsse zuständig. Diese Spiele sollen nach den Regelempfehlungen des DHB durchgeführt werden.

§ 14 Spielverlegungen

- (1) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel verlegen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins in Textform vorliegt und ein Ersatztermin feststeht. Das ver-

legte Spiel soll nicht später als 15 Tage oder zwei Spieltage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin und muss vor dem letzten Spieltag der jeweiligen Gruppenphase ausgetragen werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) In der Regionalliga muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens 14 Tage, in den Regionalligen der Altersklasse U12 und der Oberliga mindestens drei Tage und in der Verbandsliga mindestens zwei Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden.
- (3) Auch Änderungen der Anschlagzeiten nach Bekanntgabe im Ergebnisdienst gelten als Spielverlegung.
- (4) Der Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt oder die Antragsfrist nach Absatz 1 und 2 bereits verstrichen ist. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:
 - a) Spielerabstellungen nach § 9 Abs. 3 SPO DHB; Einsatz des Trainers oder eines Spielers als WHV-Verbands- oder Bundestrainer bzw. WHV-Auswahl- oder Nationalspieler, wenn der Termin nicht bis zum Stichtag der Meldung der Anschlagzeiten bekannt ist, der Trainer das Amt nach diesem Stichtag übernommen hat oder der Spieler nach dem Stichtag nominiert worden ist;
 - b) nachweislich durch die zuständige Verwaltungsstelle nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am vorgegebenen Spieltag;
 - c) ganztägige schulische Veranstaltungen, an denen mindestens fünf Spieler der betroffenen Altersklasse nachweislich teilnehmen müssen und deren Terminierung bei Veröffentlichung der Anschlagzeiten nicht bekannt war.
- (5) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach Absatz 1 und 2 können nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Buchstabe c) Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

§ 15 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter

- (1) Bei Meisterschaftsspielen in der Feldsaison beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 30 Minuten. Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Turnier gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als acht, auf dem $\frac{3}{4}$ -Feld sechs, spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 q) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).
- (2) Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Turnier gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 q) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).

§ 16 Endrunden im Feld- und Hallenhockey

- (1) Feldhockey
 - a) Regionalliga
 1. Bewerbungen zur Austragung der Play-Off-Runde sind an den SPK zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SPK, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase (inkl. Zwischenrunden) Vorrecht bei der Austragung hat.

2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung - wird vom ausrichtenden Verein gestellt.
 - b. Schiedsrichterkoordinator - wird vom WHV gestellt (Kostensersatz entsprechend § 19).
 3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von nur einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen (vgl. § 3 Abs. 3 SpO DHB).
 4. In Ausnahmefällen kann die Turnierleitung auch seitens des WHV gestellt werden.
 5. Kostensersatz für die vom WHV gestellte Turnierleitung beträgt 50 € zzgl. Fahrtkosten (Pkw 0,35 €/km oder belegte Kosten ÖPNV). Die Kosten werden anteilig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
 6. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 16, bei U12 mehr als 13 Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die angekreuzten 16 + ETW, bei U12 nur die angekreuzten 13 + ETW, Spieler auf dem Spielfeld (höchstens elf, bei U12 höchstens neun, gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
 7. Die Turnierleitung sendet (per Post am selben Tag) die Mannschaftsmeldelisten und den unterschriebenen Spielberichtsbogen an die WHV-Geschäftsstelle und gibt die Ergebnisse umgehend an den WHV-Ergebnisdienst weiter.
 8. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 2 c) 2 der SPO-J WHV geahndet.
 9. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.
 10. Der Spielmodus und der Teilnehmerschlüssel der Play-Off-Runde werden vor Beginn der Spielrunde durch den SpA-J festgelegt.
 11. Alle Spiele werden an einem Wochenende auf einem Platz und ohne Unterbrechung ausgetragen. Die Spiele der U12 müssen spätestens bis 18:00 Uhr und die der restlichen Altersklassen spätestens bis 19:00 Uhr beginnen.
 12. In der Altersklasse U18 kann eine Play-Off- und/oder eine Endrunde durchgeführt werden.
 13. Bei einem Unentschieden fällt die Entscheidung direkt im Shoot-out-Wettbewerb. Es wird ohne Verlängerung gespielt.
- b) Ober- und Verbandsliga
1. Bewerbungen zur Austragung der Play-Off-Runde sind an den SPK zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SPK, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase (inkl. Zwischenrunden) Vorrecht bei der Austragung hat.
 2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom ausrichtenden Vereine gestellt
 3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von nur einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen. (vgl. § 3 Abs. 3 SpO DHB).
 4. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 16, bei U12 mehr als 13, Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die angekreuzten 16 + ETW, bei U12 nur die angekreuzten 13 + ETW, Spieler auf dem Spielfeld (höchstens 11, bei U12 höchstens 9, gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
 5. Die Turnierleitung sendet (per Post am selben Tag) die Mannschaftsmeldelisten und den unterschriebenen Spielberichtsbogen an die WHV-Geschäftsstelle und gibt die Ergebnisse umgehend an den WHV-Ergebnisdienst weiter.

6. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 2 c) 2 der SPO-J WHV geahndet.
7. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.
8. Der Spielmodus und der Teilnehmerschlüssel der Play-Off-Runde werden vor Beginn der Spielrunde durch den SpA-J festgelegt.
9. Die Turniervergabe erfolgt durch den SpA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat. Bewerbungen sind an den SPK zu richten.
10. Die Qualifikations-, Halbfinal- und Finalspiele werden an einem Tag ausgespielt (Turnierform mit verkürzten Spielzeiten, U18 und U16 2 x 25 Min., U14 2 x 20 Min. und U12 2 x 15 Min.). Die Viertelfinalspiele sind Einzelspiele und haben die reguläre Spielzeit.
11. Ab einer Spielzeit von mehr als 2x20 Minuten stehen jeder Mannschaft Auszeiten zur Verfügung.
 1. Bei einer Spielzeit von 2 x 35 Minuten hat jede Mannschaft die Möglichkeit von einer Auszeit pro Halbzeit von jeweils zwei Minuten Dauer. Bei einer Spielzeit von weniger als 2 x 35 Minuten hat jede Mannschaft die Möglichkeit von einer Auszeit während der gesamten Spielzeit von zwei Minuten Dauer.
 2. Eine Auszeit kann nur bei eigenem Abschlag, eigenem Freischlag, eigenem Einschleppball (Seitenausball), eigener langer Ecke und eigenem Mittelanstoß nach einem Tor beantragt werden. Bei einer eigenen Strafecke und einem eigenen 7-m-Ball ist die Beantragung einer Auszeit nicht möglich.
 3. Der Ablauf der Auszeit wird von den Schiedsrichtern überwacht, sie geben nach 100 Sekunden das Signal zur Aufstellung der Mannschaften und nach 120 Sekunden das Signal zum Weiterspielen. Die Besprechung hat in der Nähe der Mannschaftsbänke zu erfolgen.
 4. Das Spiel wird fortgesetzt, indem der Ball durch Ausführung des vor der Auszeit durchzuführenden Abschlags, Freischlags, Einschleppballs, der langen Ecke oder Mittelanstoßes zurück ins Spiel gebracht wird.
12. Bei einem Unentschieden fällt die Entscheidung direkt im Shoot-out-Wettbewerb. Es wird ohne Verlängerung gespielt.
13. Alle teilnehmenden Mannschaften müssen zum Anschlag des ersten Spiels anwesend sein.
14. Der Gastgeber stellt die Turnierleitung und versorgt die Gäste gegen ein angemessenes Entgelt.

(2) Hallenhockey

a) Regionalliga

1. Bewerbungen zur Austragung der Endrundenturniere sind an den SPK zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SpA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat.
2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom ausrichtenden Verein gestellt.
 - b. Zeitnehmer wird vom ausrichtenden Verein gestellt.
 - c. Schiedsrichterkoordinator wird vom WHV gestellt. (Kostensersatz in § 19 geregelt)
3. In Ausnahmefällen kann die Turnierleitung auch seitens des WHV gestellt werden.
4. Kostensersatz für die vom WHV gestellte Turnierleitung beträgt 50 €, zzgl. Fahrtkosten (PKW 0,35 €/km oder belegte Kosten ÖPNV). Die Kosten werden anteilig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
5. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 12 Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die

- angekreuzten 12 Spieler auf dem Spielfeld (höchstens sechs gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
- 6. Die Turnierleitung sendet (per Post am selben Tag) die Mannschaftsmeldelisten und den unterschriebenen Spielberichtsbogen an die WHV-Geschäftsstelle und gibt die Ergebnisse umgehend an den WHV-Ergebnisdienst weiter.
- 7. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 2 c) 2 der SPO-J WHV geahndet.
- 8. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.
- 9. Bei einem Unentschieden fällt die Entscheidung direkt im Shoot-out-Wettbewerb. Es wird ohne Verlängerung gespielt.

b) Ober- und Verbandsliga

- 1. Bewerbungen zur Austragung der Endrundenturniere sind an den SPK zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SpA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat.
- 2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom ausrichtenden Vereine gestellt
 - b. Zeitnehmer wird vom ausrichtenden Verein gestellt
- 3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen. (vgl. § 3 Abs. 3 SpO DHB).
- 4. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 12 Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die angekreuzten 12 Spieler auf dem Spielfeld (höchstens sechs gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
- 5. Die Turnierleitung sendet (per Post am selben Tag) die Mannschaftsmeldelisten und den unterschriebenen Spielberichtsbogen an die WHV-Geschäftsstelle und gibt die Ergebnisse umgehend an den WHV-Ergebnisdienst weiter.
- 6. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 2 c) 2 der SPO-J WHV geahndet.
- 7. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.
- 8. Bei einem Unentschieden fällt die Entscheidung direkt im Shoot-out-Wettbewerb. Es wird ohne Verlängerung gespielt.

E. SCHIEDSRICHTER

§ 17 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung

- (1) Schiedsrichter ist, wer eine Lizenz des WHV besitzt. Näheres, insbesondere zur Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen anderer Landeshockeyverbände oder des DHB, regeln die Schiedsrichterordnung und das Lizenzsystem des WHV.
- (2) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann Schiedsrichtern bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter WHV-Schiedsrichterausweise ausstellen.
- (3) Die Vereine sind verantwortlich für die Gewinnung und Qualifikation von Schiedsrichtern.

- (4) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist verantwortlich für das Angebot von geeigneten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schiedsrichteranwärtern, Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Ausbildern. Notwendige Teilnahmegebühren zur Kostendeckung für diese Ausbildungsmaßnahmen werden vom Schiedsrichterausschuss vorgeschlagen und vom Jugendausschuss festgelegt.

§ 18 Ansetzung von Schiedsrichtern

- (1) Für Meisterschaftsspiele und -turniere der Regionalligen (Hallen- und Feldsaison), ausgenommen die Altersklassen der U12, werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Jugendschiedsrichterreferenten oder einem von ihm Beauftragten angesetzt.
- (2) Die Leitung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen der Altersklasse der U12 und aller Altersklassen der Ober- und Verbandsligen (Feldsaison) obliegt den beteiligten Vereinen, die zu jedem Einzelspiel je einen Schiedsrichter abzustellen haben. Für Turniere gilt, dass für Meisterschaftsspiele Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich angesetzt werden. Dabei wird das erste Spiel von Schiedsrichtern der Vereine geleitet, deren Mannschaften das zweite Spiel im Turnier austragen. Im weiteren Verlauf des Turniers werden die Schiedsrichter jeweils von den Vereinen gestellt, deren Mannschaften das vorherige Spiel bestritten haben.
- (3) Für Meisterschaftsspiele der Regionalliga U12 und aller Altersklassen der Ober- und Verbandsligen (Hallsaison) werden Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich angesetzt. Dabei wird das erste Spiel von Schiedsrichtern der Vereine geleitet, deren Mannschaften das zweite Spiel im Turnier austragen. Im weiteren Verlauf des Turniers werden die Schiedsrichter jeweils von den Vereinen gestellt, deren Mannschaften das vorherige Spiel bestritten haben.
- (4) Für die Endrunden der Oberligen (Hallen- und Feldsaison) in den Altersklassen U14, sowie U16 und U18 werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Jugendschiedsrichterreferenten oder einem von ihm Beauftragten angesetzt.
- (5) Die Meisterschaftsspiele der Regionalliga, ausgenommen die Altersklassen der U12, müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer J-Lizenz oder höheren Lizenz des WHV sind.
- (6) Die Meisterschaftsspiele der Oberliga, ausgenommen die Altersklassen der U12, müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz des Nachweis der Theoretischen Regelkenntnis oder höheren Lizenz des WHV sind.
- (7) Für jugendliche Schiedsrichter gilt § 20 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Sie können nur in ihrer oder in der nächsthöheren Altersklasse, in der sie als aktiver Spieler spielberechtigt wären, als Schiedsrichter eingesetzt werden, im Übrigen in allen unteren Altersklassen.
- (8) Die Vereine sind verpflichtet, abweichend von § 10 Abs. 2 SPO DHB und § 19 Abs. 1 SPO WHV jeweils zum 1. April eines Jahres ihre Schiedsrichter, die im Besitz der J(A)-Lizenz des WHV sind, namentlich dem Jugendschiedsrichterreferenten zu melden. Die Meldung muss mindestens für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Regionalliga gemeldete Mannschaft (Mittelwert aus Hallen- und darauf folgender Feldsaison) einen Namen enthalten. Auf § 10 Abs. 3 SPO DHB wird verwiesen.
- (9) Trainern ist es nicht gestattet, gleichzeitig Schiedsrichter zu sein, wenn ihre eigene Mannschaft spielt. Das gleichzeitige Coachen und Pfeifen der eigenen Mannschaft ist nicht zulässig. Ein Verstoß wird gemäß § 21 Abs. (2), b) 6. der SPO-J WHV geahndet.

§ 19 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Schiedsrichter erhalten für jede Spielleitung in der Regionalliga Feld eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 20 € für die Altersklassen U14 und 25 € für die Altersklassen U16 und U18.
- (2) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung verdoppelt sich, wenn bei einer westdeutschen Feld-Endrunde oder einem Qualifikationsturnier zur Endrunde ein Schiedsrichter mehr als ein Spiel anwesend ist, unabhängig davon ob er mehrfach zum Einsatz kommt. Die Kosten werden auf die beteiligten Mannschaften umgelegt.
- (3) Die Schiedsrichter erhalten für die Spielleitung in der Regionalliga Halle eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Turniertag für die Altersklassen U14 und 50€ pro Turniertag für die Altersklassen U16 und U18.
- (4) Die Schiedsrichter erhalten für die Spielleitung in der Oberliga eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Turniertag für die Altersklassen U14 und 50 € pro Turniertag für die Altersklassen U16 und U18.
- (5) Kostenersatz für die vom WHV gestellte Schiedsrichter-Koordination beträgt pro Tag 50 €, zzgl. Fahrtkosten (PKW 0,35 €/km oder belegte Kosten ÖPNV). Die Kosten werden anteilig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
- (6) Die Schiedsrichter erhalten darüber hinaus ihre Fahrtkosten erstattet. Abrechnungsfähig sind:
 - a) die Kosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse einschließlich tariflicher Zuschläge;
 - b) die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen Taxifahrten;
 - c) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein Betrag von 0,20 € je Kilometer. Reisen beide Schiedsrichter im selben Fahrzeug an, erhöht sich der Kilometersatz auf 0,40 €. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann den Schiedsrichtern bei getrennter Anreise gestatten, 0,35 Euro je Kilometer abzurechnen. Als Grundlage zur Berechnung der Kilometer gilt bei namentlichen Ansetzungen (§ 18 Abs. 1) der Wohnort der angesetzten Schiedsrichter.
- (7) Spesen und Fahrtkosten sind den Schiedsrichtern vor Beginn des Meisterschaftsspiels bzw. des Turniers in bar vom Heimverein bzw. Ausrichter ausbezahlen.

Spielklasse		Spielleitungsaufwandsentschädigung	
Regionalliga Feldspiel		20,00 € U14 und 25,00 € U16/U18	
Regionalliga Hallenturnier/OL Endrunden		40,00 € U12/U14 und 50,00 € U16/U18	
Fahrtkostenerstattung		Satz	
getrennte Anreise		0,20 € / km	
vom WHV-SRA genehmigte getrennte Anreise		0,35 € / km	
gemeinsame Anreise		0,40 € / km	
bei namentlichen Ansetzungen vom Wohnort des Schiedsrichters			

§ 20 Ausgleich der Schiedsrichterkosten

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, die vereinsneutralen Schiedsrichter (§ 18 Abs. 1) werden jedoch nicht oder zu spät über den Spielausfall informiert, so dass sie vergeblich anreisen, erhalten sie vom Verein, dessen Mannschaft nicht angetreten ist, die Spielleitungsaufwandsentschädigung in voller Höhe und die Fahrtkosten erstattet. Die zuständige Staffelleitung fordert diese Beträge ein und legt diesem Verein Verfahrenskosten in Höhe von 5 € auf.

F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL

§ 21 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch die Staffelleitung

- (1) Für die Festsetzung von Strafen gilt der § 21 SPO-J WHV.

- (2) Die zuständige Staffelleitung kann Strafen bzw. Bearbeitungsgebühren gegen Vereine verhängen

a) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften analog zu § 50 Abs. 1 SpO DHB:

1. Fehlen einer Rückennummer ab U12 in der Regionalliga und Oberliga-Endrunde (§ 27 Abs. 3 SPO DHB), je Rückennummer: 15 €,
2. Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers ab U12 in der Regionalliga und Oberliga-Endrunde (§ 32 Abs. 1 SPO DHB): 15 €,
3. Nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichts bogens an den WHV (§ 31 Abs. 4 SPO DHB): 20 €,
(Der Spielberichtsbogen muss spätestens fünf Tage nach dem Spieltag beim Staffelleiter eingegangen sein).
4. Nichtvorlage des Spielberichts bogens innerhalb von 10 Tagen: 50€
Bei wiederholten Verstößen, entscheidet der ZA-J über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB.
5. Unterlassen der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses (§ 4 Abs. 5 SPO-J WHV): 30 €,
6. Unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Spielberichts bogens (§ 32 Abs. 1 SPO DHB): 20 €,
7. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses bzw. Nachweisbarkeit durch die HockeyPass-App (§ 32 Abs. 2 SPO DHB):
je Spielerpass 15 €, bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens 50 €.

b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer :

1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspielermeldung (§ 22 Abs.1 SPO DHB): 30 €,
2. unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 22 Abs.5 SPO DHB): 30 €,
3. unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter, bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7 SPO DHB): 30 €,
4. Nichtantreten einer Mannschaft ohne Benachrichtigung: Regionalliga 100 €; Oberliga 50 €; Verbandsliga 25 €.
5. Nichtantreten einer Mannschaft mit Benachrichtigung weniger als 24 Stunden vor dem Spieltermin oder dem ersten Spiel der Mannschaft in einem Turnier: Regionalliga 50 €, Oberliga 25 €, Verbandsliga 15 €,
6. Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 1 SPO DHB): je Schiedsrichter; 30 €,
7. Abstellen eines Schiedsrichters ohne erforderliche Lizenz (§ 18 Abs. 5 und 6 SPO-J WHV): 15 €

c) bei folgenden Verstößen der Vereine :

1. Ummeldungen und Rückzug einer Mannschaft nach Ablauf der Fristen:
Feldsaison/Hallensaison
 - a. 1 Woche nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung:
je Mannschaft 45 €
 - b. 2 Wochen nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung:
je Mannschaft 80 €
 - c. 3 Wochen nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung:
je Mannschaft 100 €
 - d. 4 Wochen nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung:
je Mannschaft 120 €

Strafen können durch den SPK – in nachweisbaren und unverschuldeten Ausnahmefällen – reduziert oder ausgesetzt werden.

2. Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb: je Mannschaft; 150 €
 3. nicht fristgerechte Abgabe der Meldebögen (§ 4 Abs. 1 SPO-J WHV): 45 €
- (3) Bei Verstößen gemäß Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 und 6 und Buchst. b Nr. 4 bis 7 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
- (4) Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 2 Buchst. b Nr. 4 bis 6 genannten Verstöße, entscheidet der ZA-J über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB.
- (5) Bei Verstößen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) Nr. 4 und 5 und Buchstabe c) Nr. 2 zum letzten Spieltag einer Saison, verdoppelt sich die entsprechende Strafe.

§ 22 Fristen für die Verhängung von Strafen durch die Staffelleitung

- (1) Strafen des Staffelleiters müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist).
- (2) Der Strafe ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Zusammen mit der Strafe legt der Staffelleiter den betroffenen Vereinen Bearbeitungskosten in Höhe von 5 € auf (zulässige Pauschale nach § 50 Abs. 4 SPO DHB).
- (3) Straffestsetzungen durch die Staffelleiter erfolgen unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen.

§ 23 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses Jugend (ZA-J)

- (1) Bei anderen als den in § 21 Abs. 2 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA-J Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen des ZA-J, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags, in anderen Fällen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist), soweit in der SPO DHB keine kürzeren Fristen bestimmt sind. **Entscheidungen des ZA-J sind zudem dem Jugendwart-Spielbetrieb zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen.**

- (3) Den Entscheidungen sind eine Rechtsmittelbelehrung und eine Abrechnung über die Verfahrenskosten beizufügen. Der ZA-J kann diese Kosten pauschal auf 10 € festsetzen.

§ 24 Fälligkeit von Strafen oder Bearbeitungsgebühren

- (1) Die verhängten Strafen oder Bearbeitungsgebühren müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzungen (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung. Entscheidet der ZA-J über eine Beschwerde nach § 52 Abs. 2 SPO DHB nicht rechtzeitig im Sinne des § 23 Abs. 2, gilt die angegriffene Entscheidung als aufgehoben.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ergänzungen und Änderungen

Die SPO-J WHV kann durch den Verbandsjugendtag und den Verbandsjugendausschuss ergänzt und geändert werden (vgl. § 10 JO WHV).

§ 26 Beschlussfassung

Diese SPO-J WHV wurde durch den Verbandsjugendtag am 17. März 2012 beschlossen und löst die Durchführungsbestimmungen Jugend ab. Sie tritt am 1. April 2012 in Kraft. Sie wurde durch den Verbandsjugendausschuss vom 18. August 2014, den Verbandsjugendtag vom 18. Februar 2015, den Verbandsjugendausschuss vom 17. August 2015 den Verbandsjugendtag vom 12. März 2016, den Verbandsjugendausschuss am 03.07.2018, den Verbandsjugendtag vom 15.08.2020, den Verbandsjugendausschuss vom 28.06.2021 geändert, **den Verbandsjugendausschuss am 09.03.2022 und den Verbandsjugendtag vom 26.03.2022 verändert.**